



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 4

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Aktenzeichen:
321 -
bei Antwort bitte angeben

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Herr Deuster
Telefon 0211 8618 - 3469
Telefax 0211 8618 - 53469
Johannes-
Wilhelm.Deuster@mgffi.nrw.de

29. Mai 2009

Prüfung der Zuweisungen zu den Investitionen und Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder durch den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen
Bildung von sog. negativen Rücklagen

In einer Prüfungsmitteilung (PM) beanstandet der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, dass Rücklagenbeträge einiger kommunaler sowie freier Träger von Kindertageseinrichtungen negative Vorzeichen enthalten (negative Rücklagen).

Darüber hinaus wurde beanstandet, dass ein Jugendamt im Zusammenhang mit der Einführung des § 18 b GTK "Sonderrechnungen" in der Form vorgenommen hat, dass in Kindertageseinrichtungen angefallene Ausgaben aus den Rücklagen anderer Kindertageseinrichtungen finanziert wurden und die eigene Erhaltungspauschale bzw. die eigene Rücklage nicht in Anspruch genommen wurde.

Auf Grund dieser PM bitte ich um folgende Überprüfungen:

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgffi.nrw.de
www.mgffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

1. Negative Rücklagen

Seite 2 von 4

Wie Sie mir am 02.02.2009 dazu berichtet haben, lagen Ihnen zu diesem Zeitpunkt keine spezifizierten Daten zu negativen Rücklagen vor. Ich bitte, zum Stichtag 31.07.2008 den Rücklagenbestand jugendamts- und trägergruppenscharf getrennt nach positiven und negativen Vorzeichen festzustellen und mir das Ergebnis bis zum 31.07.2009 zu berichten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Zinsen für kreditfinanzierte Investitionen in keinem Fall in Ansatz gebracht werden können (§ 16 Abs. 3 Satz 2 GTK).

Eine Saldierung von GTK-Rücklagen mit positiven und negativen Vorzeichen darf nicht vorgenommen werden.

"Vorhandene Rücklagen" im Sinne des § 27 Abs. 4 KiBiz können nur Rücklagen mit positiven Vorzeichen sein.

Vom 1. August 2008 an dürfen diese positiven Rücklagen entsprechend § 27 Abs. 4 KiBiz bis zum Kindergartenjahr 2013/2014 für die Aufgaben nach dem Gesetz verwendet werden. Zu diesem Zeitpunkt ist gegenüber dem Land nachzuweisen, dass der festgestellte Bestand an positiven Rücklagen zweckentsprechend verwendet und nicht durch die Verrechnung mit negativen Rücklagen abgeschmolzen ist.

Die nach § 2 Abs. 4 BKVO vorgesehene Verzinsung sowie die rechtmäßige Bildung der Rücklagen bis zum 31.07.2008 ist im Rahmen des Nachweises gegenüber dem Land zu überprüfen.

Der jeweils aktuelle Bestand der GTK-Rücklagen nach Trägergruppen ist mir jährlich im Rahmen der Vorlage der Abrechnung des abgelaufenen Kindergartenjahres zum 30. September vorzulegen.

Ich habe keine Bedenken, wenn Jugendämter negative Rücklagen mit den Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz verrechnen. Allerdings weise ich darauf hin, dass darüber hinausgehende Ansprüche der Träger von Kindertageseinrichtungen nicht bestehen.

2. Sonderrechnungen

Seite 3 von 4

Seit dem 01.01.1994 konnten die Rücklagen mehrerer Einrichtungen in einem Jugendamtsbezirk zusammengefasst werden. Nach § 18 b Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz GTK konnten seit 2004 die Rücklagen auch für mehrere Tageseinrichtungen desselben Trägers, die dieser im Gebiet des Kreises (§ 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) betreibt, zusammengefasst werden. Auch verschiedene Träger, die demselben Spitzenverband angehören, konnten so verfahren.

Die Möglichkeit der Zusammenfassung von Rücklagen war nach § 18 b Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz GTK somit nicht auf Einrichtungen beschränkt, die sich im Zuständigkeitsbereich nur einer Bewilligungsbehörde befanden.

Diese Regelungen, die für Rücklagen eine sog. Poolbildung zuließen, sollten einen Ausgleich eventueller Unterfinanzierungen und seit 2004 die durch den Haushaltskonsolidierungsbeitrag verursachten Kürzungen im Sachkostenbereich ermöglichen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Rücklage war, dass dem entnommenen Betrag tatsächlich Ausgaben gegenüberstanden, die ansonsten nicht finanzierbar waren. Bevor die Rücklage in Anspruch genommen werden konnte, mussten folglich zunächst die Grund- und Erhaltungspauschale zur Verrechnung der Aufwendungen genutzt werden. Denn nur soweit den Erhaltungspauschalen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstanden, konnten gem. § 2 Abs. 4 S. 1 BKVO die Zuschüsse des Jugendamtes einer angemessen zu verzinsenden Rücklage zugeführt werden. Auf diese Praxis habe ich bereits mit Erlassen vom 9.12.2005 und 15.08.2007 hingewiesen. Zudem habe ich darauf hingewiesen, dass bei dieser Art der Verrechnung die Rücklagen einrichtungsbezogen nachzuweisen sind.

Diese Voraussetzungen waren in den geprüften Fällen nicht erfüllt. Die Verrechnungen waren damit unzulässig.

Alle Jugendämter haben daher zu prüfen, ob in ihrem Zuständigkeitsbereich weitere Fälle von "Sonderrechnungen" vorliegen. Sie haben ggf. darauf hinzuwirken, dass die betroffenen Einrichtungsträger diese

Sonderrechnungen ab 2004 rückgängig machen und gesetzeskonforme Neuberechnungen durchzuführen.

Seite 4 von 4

Über die Ergebnisse dieser Prüfung bitte ich um Berichte erstmalig zum 01.12.2009 und abschließend zum 30.04.2010.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben. Zudem bitte ich sicherzustellen, dass die genannten Berichtstermine unbedingt eingehalten werden.

Mit diesen Maßgaben ist die Endabrechnung zum GTK fortzusetzen.

Im Auftrag

gez. Prof. Klaus Schäfer